

Reglement und Weisungen für die Unterhaltsgenossenschaft Fischenthal

1. Genossenschaftsbeiträge werden jährlich gemäss GV Entscheid erhoben (Statuten § 7)

Finanzierung (Statuten § 13, Punkt 2 und § 14)

a) Allgemeine Kosten (Verwaltung, Unwetterschäden, Entwässerungen)

b) Unterhaltsbeiträge

Aufteilung gemäss Budget

Entsprechend der voraussichtlichen Aufwendungen

Anteil pro ha nicht Wald **Fr. 24.-**

Anteil pro ha Wald **Fr. 12.-**

Nicht ganzjährig bewohnte Wohn- und Ferienhäuser mit ganzer oder teilweiser Zufahrt über einen Genossenschaftsweg **Pauschal Fr. 160.-**

Der Mindestbeitrag pro Rechnung ist **Fr. 30.-**

2. Zusammensetzung Vorstand (Statuten § 8)

Die Zusammensetzung des Vorstands sollte nach folgenden Kriterien erfolgen:

Je ein Vertreter: Linke Talseite, Rechte Talseite süd, Hörnligebiet, Fischenthal Ost, Gemeinderat

3. Entschädigungen des Vorstandes und der Flurwarte (Statuten § 12)

Arbeiten werden Grundsätzlich nach Offerten vergeben. Wo keine andere Abmachung besteht werden Maschinen Gemäss FAT Tarifen und die Arbeit nach dem Gemeindestundenansatz abgerechnet

Vorstand:

Pauschalentschädigung:

Präsident Fr. 1500.-, Kasse Fr. 4'000.- Aktuar Fr. 1'000.-, Vizepräsident Fr. 750.-

Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgabe Fr. 500.-

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung:

Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, Generalversammlungen, Repräsentationen

Andere Entschädigungen:

Gemäss § 5 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde

Besprechungen und Begehungen

Stundenentschädigung gemäss Rapport zum Gemeindestundenansatz

Spesen analog der Gemeinde Fischenthal

4. Richtlinien zu Pflanzungen, Einfriedungen und Einwuchs im Bereich der Wege und Drainagen (Statuten § 17)

Neupflanzungen siehe Weisungen Wald- Feldwege und Drainagen

Beim ordentlichen Unterhalt werden im Feld und Wald Jungbäume und Sträucher im Abstand von weniger als 2m zum Kiesrand maschinell zurück geschnitten. Das Gebiet der Wege darf auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen frei geschnitten werden.

5. Ordnungsbussen (Statuten § 26)

Die Höhe der Ordnungsbussen legt der Vorstand fest.
(Max. Fr. 500.-) Anlehnung an Gemeindeordnung

Für Genossenschaftswege und Drainagen gelten die nachfolgenden Weisungen:

Waldwege

- Das Rücken auf den Wegen ist auf das absolut Notwendige zu beschränken; das Verankern der Seilwinde im Kieskoffer ist zu unterlassen.
- Die Wege, Kehrplätze, Seitengräben, Geröllpackungen und Schächte sind freizuhalten und von Holzereiabfällen, Erdmaterial u.a. ständig sauber zu halten.
- Beim Pflanzen von Waldbäumen ist ein Abstand von mindestens zwei Meter zum Kiesrand einzuhalten.

Feldwege

- Bei Feldarbeiten ist das Wenden auf den Wegen zu Unterlassen
- Beim Fahren auf den Wegen ist die ganze Wegbreite zu benutzen. Versetztes Fahren verhindert die Bildung von Spurrinnen und schont die Wege.
- Beim Pflanzen von Obstbäumen ist ein Abstand von mindestens 4 Metern, beim Stellen von festen Einzäunungen mindestens 1 Meter, zum Kiesrand einzuhalten.

Drainagen

- Die drainierten Felder sind nicht mit zu schweren Fahrzeugen zu befahren. Die Böden und Rohrleitungen sind zu schonen.
- Verdeckte Schachtdeckel, verstopfte Einläufe und Einmündungen der Ablaufrohre in die Gewässer sind rasch freizulegen und zugänglich zu halten.
- Beim Pflanzen von Obstbäumen ist ein Abstand von mindestens 7 Metern zu den Drainagen einzuhalten.
- Einwachsende Bäume im Abstand von unter 7 Metern sind umgehend zu entfernen

Schuttablagerungen

- Die Ablagerung von Materialien jeder Art entlang der Feld- und Waldwege ist zu unterlassen. Die Deponievorschriften der Gemeinde sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verschmutzungen und Beschädigungen der Wege, diese unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen bzw. wieder instand zu stellen sind. Der Vorstand behält sich das Recht vor, gegen Säumige das Verursacherprinzip anzuwenden und diesen die entstandenen Kosten zu überbinden (§ 112 des Landwirtschaftsgesetzes). Der Vorstand bittet alle Benützer der Genossenschaftswege diese Weisungen zu beachten und dankt für die wertvolle Mitarbeit.

Fischenthal, 2. Sept. 2010 Der Präsident: Herbert Müller

Der Aktuar: Hano Vontobel

